
Protokollauszug vom

13.09.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Projekt-Nr. 18071, Ertrinkungsschutz Stillgewässer und Brunnen, Bewilligung nicht budgetierter einmaliger Ausgaben von 200 000 Franken (Verpflichtungskredit) und für die Folgejahre eingeplanter Mittel von 300 000 Franken; Beauftragung aller Departemente

Kreditnummer 23107

IDG-Status: öffentlich

SR.23.567-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die nicht budgetierte Ausgabe von 200 000 Franken für sichere Kleingewässer in Grünanlagen wird gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung unter der Kreditnummer 23107 bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18071, belastet.
2. Der für 2024 und 2025 zum gleichen Zweck in die Investitionsplanung aufgenommene Betrag von 300 000 Franken wird vorbehältlich der Budgetgenehmigung durch das Stadtparlament bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18071, belastet.
3. Alle Departemente werden beauftragt, Sicherungsmassnahmen für die Brunnen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu prüfen und gegebenenfalls eigene Projekte in Budget und Finanzplan aufzunehmen.
4. Mitteilung an: alle Departemente; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur und Stadtwerk Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

In der Stadt Winterthur gibt es eine Vielzahl von öffentlichen Stillgewässern und Brunnen. 80 dieser Kleingewässer befinden sich in Grünanlagen, Friedhöfen und Wäldern im Zuständigkeitsbereich von Stadtgrün Winterthur. Ein Vorfall im Lindengutpark im Jahre 2022, wobei ein Kleinkind beinahe im ungesicherten «Corti-Brunnen» ertrunken ist, hat eine diesbezügliche Sicherheitslücke aufgezeigt.

Wassertiefen von wenigen Zentimetern können bei Kleingewässern eine tödliche Gefahr darstellen. Häufig sind Kleinkinder betroffen. Sie stürzen aufgrund des hohen Körperschwerpunktes kopfvoran ins Wasser und können sich aus der misslichen Lage nicht selber befreien. Durch bauliche Massnahmen können Ertrinkungsunfälle verhindert werden. Bei Neubauten werden die entsprechenden Empfehlungen aus der Fachdokumentation 2.026 bfu (Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern) umgesetzt. Eine systematische Überprüfung der bestehenden Infrastruktur fehlte jedoch bislang.

2. Projekt/Vorhaben

Jedes Kleingewässer ist als Einzelobjekt im Kontext zur Umgebung zu betrachten. Die Umsetzung von geeigneten Massnahmen – abgestimmt auf die vorhandene Risikosituation (Schulanlagen, Schulweg, Kindergärten/-krippen, Spielplätze, Sportanlagen, öffentliche Parkanlagen oder Alters- und Pflegeeinrichtungen) – erfordert spezifisches Fachwissen und den frühzeitigen Einbezug entsprechender Fachpersonen.

Als Grundlage für die weiteren Arbeiten wurden eine Bestandesanalyse und die Definition geeigneter Massnahmen zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen sowie eine Priorisierung und Planung der Umsetzung erstellt. Die Eingriffe sollen möglichst gering gehalten werden. Besondere Fälle (z.B. denkmalpflegerisch wertvolle Anlagen oder Einzäunung von Weihern) sind mit einem grösseren Aufwand verbunden. Mit dem beantragten Kredit kann für jedes Einzelobjekt die entsprechende Ausführung projektiert und umgesetzt werden.

Neben dieser Massnahmenplanung für die Kleingewässer in den Grünanlagen von Stadtgrün Winterthur verfügt die Stadt Winterthur über zahlreiche weitere Kleingewässer insbesondere in den Zuständigkeitsbereichen der Departemente Bau und Mobilität sowie Schule und Sport, aber auch weiterer Departemente im Umfeld ihrer Liegenschaften. Alle Departemente werden daher

beauftragt, ihrerseits Sicherungsmassnahmen zu prüfen und gegebenenfalls eigene Projekte in das Budget / den Finanzplan aufzunehmen.

3. Projektziel und Messung des Projekterfolgs

Projektziel:	Messgrösse für Projekterfolg:
Betriebssichere Kleingewässer in Grünanlagen im Grundeigentum der Stadt Winterthur auf Basis Empfehlung bfu	Sicherung all dieser Anlagen, keine Ertrinkungsunfälle

4. Kosten

4.1 Kostenübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 11.07.2023. Der Anteil Eigenleistungen von Stadtgrün Winterthur an den Baukosten kann erst in den einzelnen Ausführungsprojekten ausgewiesen werden.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Baukosten gerundet	345 000
Planungshonorar Holinger AG gerundet	60 000
Planung Eigenleistung Stadtgrün gerundet	50 000
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	45 000
Total	500 000

Diese Kosten werden in die Investitionsplanung aufgenommen. Für die Umsetzung der prioritären Massnahmen fallen jedoch bereits nicht budgetierte Ausgaben im laufenden Jahr an. Diese werden nachfolgend genauer erläutert.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST / Fr.
Kosten 1. Priorität	123 500
Honorar Ausführungsplanung und Nebenkosten	30 000
Bauleitung (Eigenleistung)	28 500
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	18 000
Total Bruttoinvestition	200 000
Davon gebundene Aufwendungen	0
Total neue Ausgaben	200 000
Beantragter Verpflichtungskredit	200 000

Bruttoinvestition	200 000
Abzüglich Investitionseinnahmen (Bezeichnung)	0
Nettoinvestition	200 000

4.2 Investitionsfolgekosten und -Erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für übrige Tiefbauten mit einer Abschreibungsdauer von 30 Jahren und einem Abschreibungssatz von 3.33% zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz von 1.5%.

Die Investitionsfolgekosten beziehen sich auf das gesamte Projekt im Betrag von 500 000 Franken.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 30
- Abschreibung: 3.33 % der Nettoinvestition	16 650
- Kapitalzins: 1,5 % auf ½ der Nettoinvestition	3 750
Sachfolgekosten	
- 1,0 % ¹ der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	5 000
Personalfolgekosten	
- keine	
Bruttoinvestitionsfolgekosten	25 400
Investitionsfolgeerträge	
Minderaufwand:	-
Nettoinvestitionsfolgekosten:	25 400
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	
In Steuerprozenten:	0.01

¹ Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

Im Durchschnitt beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2 750 000	
-------------------------------------------------------	--

4.3 Investitionsplanung

Das Vorhaben wird wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	18071
Projektbezeichnung	Ertrinkungsschutz Stillgewässer und Brunnen

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503021	Plätze und Anlagen, Projektierung	S	100 000
503022	Plätze und Anlagen, Ausführung	S	400 000
Gesamtkredit			500 000

Jahr	Kostenart 503021	Kostenart 503022	Gesamtbetrag
HR 2023	30 000	150 000	180 000
2024	70 000	100 000	170 000
2025		105 000	105 000
Reserven		45 000	45 000
Total	100 000	400 000	500 000

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

Der Anteil der geplanten Kosten im laufenden Jahr wird in der Hochrechnung 2023 ausgewiesen.

5. Unvorhersehbarkeit der Ausgabe

Die Sicherheit der Kleingewässer in Grünanlagen wurde systematisch erfasst und die einzelnen Objekte beurteilt. Aus dieser Analyse ergab sich ein Massnahmenkatalog, welcher die Dringlichkeit der Arbeiten aufzeigt. In einem ersten Schritt sollen die Arbeiten der 1. Priorität als Sofortmassnahmen zur Verhinderung von Unfällen noch im 2023 ausgeführt werden.

6. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung sowie Art. 15 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur kann der Stadtrat nicht budgetierte neue einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken im Einzelfall und insgesamt höchstens 2 Millionen Franken pro Jahr bewilligen.

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben über 300 000 Franken bis eine Million Franken sind gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom Stadtrat zu bewilligen. Diese Bewilligung erfolgt vorliegend – zur Gesamtschau und Wahrung der Verfahrensökonomie – im gleichen Beschluss unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch das Stadtparlament.

7. Termine

2023: Ausführung der baulichen Massnahmen der Priorität 1 (hoch) sowie der einfach umsetzbaren Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Kleingewässer (z.B. Einkürzen Rohrüberlauf auf 20 cm Wasserhöhe).

2024: Ausführung der baulichen Massnahmen Priorität 2 (mittel)

2025: Ausführung der baulichen Massnahmen Priorität 3 (gering)

8. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. In besonderen Fällen erfolgt eine Information vor Ort im Zuge der Ausführung. Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.